

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 31. Juli 1973

83. Stück

- 373.** Verordnung: Pauschalierung von Nebengebühren für Angehörige alpinen Einsatzgruppen der Zollwache
- 374.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 128 Sternwald Straße im Bereich der Gemeinde Haslach an der Mühl in Oberösterreich
- 375.** Verordnung: Errichtung einer zweiten Notarstelle in Zell am See
- 376.** Verordnung: Neuerliche Änderung der Verordnung betreffend die Höhe der Flugsicherungsstreckengebühren
- 377.** Kundmachung: Staatsflagge und Staatswappen der Republik Kuba
- 378.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen der Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewerbesteuer durch den Verfassungsgerichtshof
- 379.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Ingenieurkammergesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

373. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 25. Juni 1973 über die Pauschalierung von Nebengebühren für Angehörige alpinen Einsatzgruppen der Zollwache

Auf Grund der §§ 19 a und 20 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers verordnet:

§ 1. (1) Dem Beamten, der einer alpinen Einsatzgruppe der Zollwache angehört, gebührt für jedes Kalenderhalbjahr eine pauschalierte Aufwandsentschädigung und für jede Stunde der Teilnahme an alpinen Rettungs- und Bergungseinsätzen eine Erschwerniszulage.

(2) Dem Zollwach-Bergführer, der im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens einmal als Leiter oder Lehrer eines Ausbildungslehrganges an der Zollwach-Hochgebirgsschule eingesetzt war, gebührt für jedes Kalenderhalbjahr eine Aufwandsentschädigung in dem für Angehörige alpinen Einsatzgruppen der Zollwache festgesetzten Höchstaussatz. Ist der Zollwach-Bergführer zugleich auch Angehöriger einer alpinen Einsatzgruppe der Zollwache, dann ist er vom Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 ausgeschlossen.

(3) Dem nicht unter Abs. 1 fallenden Zollwachbeamten, der an einem alpinen Rettungs-

und Bergungseinsatz teilgenommen hat, gebührt eine Erschwerniszulage gleichwie einem Angehörigen einer alpinen Einsatzgruppe der Zollwache.

§ 2. (1) Die pauschalierte Aufwandsentschädigung beträgt:

- | | |
|--|-------|
| 1. wenn der Beamte im vorangegangenen Kalenderhalbjahr an einer alpinen Einsatzübung teilgenommen hat .. | 480 S |
| 2. ansonsten | 240 S |
| 3. für den Zollwach-Bergführer im Sinne des § 1 Abs. 2 | 480 S |

(2) Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Aufwandsentschädigung ist am 1. Jänner und die für das zweite Kalenderhalbjahr gebührende Aufwandsentschädigung am 1. Juli auszuzahlen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Aufwandsentschädigung am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen.

§ 3. Die Erschwerniszulage beträgt für jede Einsatzstunde 0,2 v. H. des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Bruchteile einer Einsatzstunde von mehr als 20 Minuten gelten als volle Einsatzstunde.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1972 in Kraft.

Androsch

374. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. Juli 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 128 Sternwald Straße im Bereich der Gemeinde Haslach an der Mühl in Oberösterreich

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 128 Sternwald Straße wird im Bereich der Gemeinde Haslach an der Mühl wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 42,392 (neu) von der bestehenden Straße in westlicher Richtung ab, verläuft nördlich der Gemeinde Haslach an der Mühl in gestreckter Linienführung und bindet bei km 43,268 (neu) in die derzeitige Straßentrasse wieder ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der oberösterreichischen Landesregierung und beim Gemeindeamt Haslach an der Mühl aufliegenden Planunterlagen zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf diesen Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Straßengebietes sind den aufliegenden Plänen zu entnehmen.

Moser

375. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 18. Juli 1973 betreffend die Errichtung einer zweiten Notarstelle in Zell am See

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes Salzburg wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1973 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Zell am See errichtet.

Broda

376. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 25. Juli 1973, mit der die Verordnung betreffend die Höhe der Flugsicherungsstreckengebühren neuerlich geändert wird

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend Flugsicherungsstreckengebühren, BGBl. Nr. 57/1972, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung betreffend die Höhe der Flugsicherungsstreckengebühren, BGBl. Nr. 58/1972, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 212/1972 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Datumsangabe „1. März 1972“ durch die Datumsangabe „1. August 1973“, die Zahl „3,4255“ durch die Zahl „3,8061“ und die Zahl „1,7908“ durch die Zahl „1,9897“ ersetzt.

2. Im § 2 Abs. 1 werden in der Spalte 2 der Tabelle die Zahl „34,19“ durch die Zahl „38,15“, die Zahl „54,82“ durch die Zahl „61,43“ und die Zahl „50,14“ durch die Zahl „56,19“ ersetzt.

3. Im § 2 Abs. 3 haben die Angaben in der Spalte 2 wie folgt zu lauten:

„1,37
5,81
9,65
7,52
0,67
1,41
0,15
7,74
0,52

3,31
18,89
23,02
4,94
3,09

6,48
17,91
18,30
5,55“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1973 in Kraft.

Frühbauer

377. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 3. Juli 1973 betreffend die Staatsflagge und das Staatswappen der Republik Kuba

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1

des Markenschutzgesetzes 1970 auf die Staatsflagge und das Staatswappen der Republik Kuba, deren Darstellungen im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, Anwendung findet.

Staribacher

378. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 16. Juli 1973 betreffend die Aufhebung des Abs. 3 im Abschnitt 22 der Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewerbesteuer (DE-GewSt 1954), Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Oktober 1954, Z. 94.800-9/54, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Juni 1973, V 12/73, den Abs. 3 in Abschnitt 22 der Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewerbesteuer (DE-GewSt 1954), Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom

27. Oktober 1954, Z. 94.800-9/54, verlautbart im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung Nr. 227/1954, als gesetzwidrig aufgehoben.

Androsch

379. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 23. Juli 1973 über die Aufhebung einiger Worte im § 72 Abs. 7 des Ingenieurkammergesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. Juni 1973, G 1, 2, 3, 4/73-19, V 5/73, — dem Bundeskanzleramt zugestellt am 20. Juli 1973 — die im § 72 Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 71, über die Ingenieurkammern (Ingenieurkammergesetz) enthaltenen Worte „und für Tirol und Vorarlberg“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Häuser



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 234.—, inklusive Umsatzsteuer, für Inlands- und S 304.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 40 g + 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 + 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.